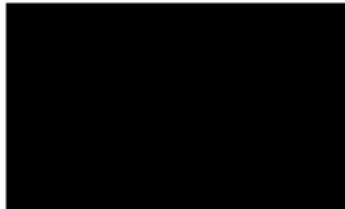




POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL bpalp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de


DATUM Potsdam, 27. Oktober 2015

AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - 15/30

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER **Polizeialarm**

BEZUG Ihr Antrag vom 14. September 2015

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 14. September 2015 erbaten Sie über die Plattform "Fragdenstaat" folgende Informationen:

"Woraus definiert sich der -in der offiziellen Berichterstattung der vergangenen 24 Stunden etablierte- Begriff des "Polizeialarms".

Wo ist der rechtliche Rahmen zum Polizeialarm geregelt?

Welche Auswirkungen hat die Ausrufung des selbigen und gehen der Ausrufung etwaige Erweiterungen der polizeilichen Befugnisse wie bsp. beim Polizeilichen Notstand einher?"

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Der "Alarm" ist in der Polizeidienstvorschrift PDV 100, Anlage 20, wie folgt definiert:

- a) akustisches oder optisches Zeichen, das eine Gefahr signalisiert,
- b) Auslösen von Maßnahmen zur schnellen Herstellung der Einsatzbereitschaft.

Die Variante a) bezieht sich auf das unmittelbare Vorgehen von Polizeikräften im konkreten Einsatzfall.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE 18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



SEITE 2 VON 3 Die Variante b) ist die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Bundespolizei für Einsätze aus besonderem Anlass, wie im Fall der Alarmauslösung vom 13. September 2015 zur verstärkten Grenzüberwachung an der deutsch- österreichischen Grenze.

Da es sich um die Alarmierung von Polizeieinheiten gemäß der PDV 100 handelt, wird begrifflich von einem "Polizeialarm" gesprochen. Die BRAS 160 verweist in der Anlage 2 hier auf den Erlass des BMI, BGS II - 1652 200/15 vom 10. August 2015, der die Alarmordnung für die Polizeien des Bundes und der Länder – Polizeialarm – (noch immer in der Fassung von 1975) grundsätzlich regelt.

Der Polizeialarm ermöglicht eine schnelle Zusammenfassung von Kräften der Polizei für Maßnahmen aus besonderen Anlässen.

Diese können insbesondere sein

- Großveranstaltungen
- Demonstrationen größeren Ausmaßes
- unfriedliche demonstrative Aktionen
- Katastrophen
- besondere Objektschutzaufgaben
- überregionale Fahndungen
- Verstärkung grenzpolizeilicher Maßnahmen
- Bekämpfung krimineller Banden
- Entführungsfälle
- terroristische Anschläge
- Einsätze gegen Gewalttäter
- Einsätze bei inneren Unruhen
- Einsätze im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Der Polizeialarm gilt für gesamte Polizei. Alarm kann je nach Lage für die gesamten Polizeikräfte oder Teilkkräfte auf den verschiedenen Organisationsebenen ausgelöst werden.

Zur Alarmierung in der Variante b) sind folgende Alarmstufen (festgelegte Regelung zum schnellen Herstellen eines bestimmten Grades der Einsatzbereitschaft) kalendermäßig in einem Alarmplan (Katalog von Maßnahmen zum schnellen Herstellen der Einsatzbereitschaft) festgelegt:

- I. Alarmbereitschaft
- II. Verstärkte Alarmbereitschaft
- III. Einsatzbereitschaft.

Rechtliche Rahmen:

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus der Übertragung der Aufgaben an die Bundespolizei gemäß den §§ 1-7 Bundespolizeigesetz (BPolG) sowie §§ 12,13 BPolG. Im Falle der Alarmauslösung am 13. September 2015 erfolgte dies auf Grund der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 Abs. 1, 2 BPolG.

SEITE 3 VON 3 **Auswirkungen:**

Auswirkungen hat dies nur insofern, dass Kräfte der Bundespolizei für einen besonderen polizeilichen Einsatzanlass zusammengefasst werden. Im Falle der verstärkten grenzpolizeilichen Überwachung an der deutsch - österreichischen Grenze verdichtet sich hier der Kräfteinsatz. In der Konsequenz bedeutet dies, dass mehr polizeiliche Maßnahmen getroffen werden.

Eine Erweiterung der polizeilichen, als auch der strafprozessualen Befugnisse geht damit nicht einher.

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Für weitergehende Anfragen verweise ich vorsorglich auf den Kostenrahmen des § 10 Absatz 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

